

## Neue Verkaufsbedingungen

Berlin, 01.06.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen darauf hinweisen, dass wir im Zuge der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Gesetzesänderungen im Bereich des Kaufrechts eine Änderung unserer Verkaufsbedingungen vorgenommen haben. Die überarbeiteten Verkaufsbedingungen mit kenntlich gemachten Änderungen finden Sie im Folgenden.

Die Änderungen gestalten sich im Einzelnen wie folgt:

### 1. Änderung der Ziffer 2.2

Der zuvor verwendete Begriff der »Allgemeinen Lieferbedingungen« wurde zu Zwecken der Vereinheitlichung durch »Verkaufsbedingungen« ersetzt. Da die Rechtsprechung dazu tendiert, Klauseln, welche die Schriftform für Änderungen und Ergänzungen des Vertrages fordern, als unwirksam anzusehen, wurde der entsprechende Teil der Regelung ersatzlos gestrichen.

### 2. Änderung der Ziffer 5.2

Mit Änderung des § 475 BGB kann der Verkäufer einer mangelhaften Sache gegenüber Verbrauchern nicht beide Arten der Nacherfüllung wegen Unzumutbarkeit verweigern. Er darf in solchen Fällen lediglich den im Zuge der Nacherfüllung zu leistenden Kostenersatz auf einen angemessenen Betrag beschränken. Sofern der Verkäufer von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, steht dem Verbraucher über § 475 Abs. 5 BGB i. V. m. § 440 BGB ein sofortiges Rücktritts- bzw. Minderungsrecht zu. Diese gesetzliche Regelung ist in Ziffer 5.2 mit aufgenommen worden. Weiterhin wurde hier zur Vereinheitlichung der Begriff der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den der »Verkaufsbedingungen« ersetzt.

### 3. Änderung der Ziffer 5.4

Die Gesetzesänderung sieht vor, dass dem Kunden im Falle des Einbaus oder Anbringens eines mangelhaften Liefergegenstandes ein Aufwendungsersatzanspruch gem. § 439 Abs. 3 und § 445a Abs. 1 BGB zusteht, sofern er den Liefergegenstand entsprechend seiner Art und seines Verwendungszweckes eingebaut oder angebracht hat. Da die bisherige Regelung in Ziffer 5.4 bei Änderungen des Liefergegenstandes ohne unsere Zustimmung vorsah, dass die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten vom Kunden zu tragen sind, haben wir eine Klarstellung aufgenommen, dass die Anbringung oder der Einbau einer Sache entsprechend seiner Art oder seines Verwendungszweckes unsererseits nicht als Änderung angesehen wird.

#### 4. Änderung der Ziffer 6.5

Die Verjährungsfristen im Falle des Lieferregresses sind im Zuge der Gesetzesänderung in § 445b BGB verschoben worden. Wir haben daher die Bezeichnung der Paragraphen in dieser Regelung angepasst.

#### 5. Änderung der Ziffer 9.4

Unsere Rechtswahlklausel wurde lediglich vom Wortlaut her angepasst.

#### 6. Streichung der Ziffer 9.5

Die Salvatorische Klausel wurde von uns ersatzlos gestrichen, da solche in der Rechtsprechung zunehmend kritisch gewürdigt werden.

#### 7. Hinweis zur Datenverarbeitung

Da das Bundesdatenschutzgesetz in seiner geltenden Form in diesem Jahr außer Kraft tritt, wurde der Bezug auf § 28 BDSG entfernt.

Unsere geänderten Verkaufsbedingungen dürfen wir Ihnen anliegend zu Ihrer Kenntnisnahme übersenden. Die oben benannten Änderungen haben wir – sofern es sich nicht um Streichungen handelte – in dem Dokument durch Fettdruck hervorgehoben.

#### Bitte beachten Sie:

Sofern Sie der Geltung der geänderten Verkaufsbedingungen nicht innerhalb einer Frist von **sechs Wochen** nach Zugang dieser Benachrichtigung widersprechen, gehen wir davon aus, dass Sie sich mit der Einbeziehung der geänderten Verkaufsbedingungen einverstanden erklären. Für Kaufverträge, welche ab dem 15.07.2018 abgeschlossen werden, gelten sodann unsere neuen Verkaufsbedingungen, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Dies gilt auch für etwaige bestehende Rahmenvereinbarungen gem. Ziffer 1.3 der Verkaufsbedingungen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Felix Grönwaldt  
Geschäftsführer



Jörg Soyka  
Geschäftsführer

